

## N<sup>o</sup> 31) Bekanntmachung, die Ausübung des Jagdbefugnisses betreffend;

vom 15ten Juni 1846.

Bereits auf mehreren Landtagen haben sich Beschwerden der Grundbesitzer über die Jagdberechtigten, theils wegen Hegung eines übermäßigen Wildstandes, theils wegen rücksichtsloser Ausübung des Jagdbefugnisses, wiederholt. Sind nun auch diejenigen dieser Beschwerden, weshalb eine nähere Erörterung stattgefunden hat, entweder gar nicht, oder doch nur theilweise gegründet befunden worden, und läßt sich hiernach wohl annehmen, daß hin und wieder auch bei den übrigen ähnliche Uebertreibungen mit untergelaufen sein mögen: so nehmen doch die unterzeichneten Ministerien, im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche mit dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Cultur der Ausübung des Jagdbefugnisses sich von selbst entgegenstellen, keinen Anstand, die Jagdberechtigten, und zwar sowohl die Staatsforstdienerschaft als die das Jagdbefugniß ausübenden Privatpersonen, auf diese Schwierigkeiten hierdurch ausdrücklich aufmerksam zu machen, und sie allerseits zu einer, das Grundeigenthum thunlichst schonenden Ausübung der Jagd mit dem Verwarnen aufzufordern, daß im Fall begründeter Beschwerden die Regierung das zu deren Abhülfe Erforderliche mit der gesetzlichen Strenge verfügen werde.

Dresden, am 15ten Juni 1846.

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.**  
von Zeschau. von Falkenstein.

Speck.

## N<sup>o</sup> 32) Verordnung,

das Verbot der Nachbildung von Papiergelde zu Spielwerk oder zu Annoncen  
und Empfehlungskarten betreffend;

vom 30sten Juni 1846.

Das Ministerium des Innern hat bereits im Jahre 1837 die Kreisdirectionen angewiesen, den Gewerbetreibenden die Nachbildungen von in- oder ausländischem Papiergelde, wie solche theils zu Spielwerk, theils als Empfehlungskarten, Annoncen und dergleichen mehrfach vorgekommen sind und welche meistens in ihrer äußeren Form in Hinsicht auf Größe, Farbe, Druck, typische Anordnung und Arabeskenverzierung der Vor- und Rückseite mit Papiergelde mehr oder weniger genau übereinstimmen, wegen des leicht möglichen Mißbrauchs derselben